

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 18

Helmstedt, den 28.04.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 86. | Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes der Feldmarksinteressenschaft Ingeleben, in Ingeleben, Landkreis Helmstedt | 162 |
| 87. | Bekanntmachung des Beschlusses in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weddendorf - Wassensdorf, Landkreis Ohrekreis | 172 |

B. Nichtamtlicher Teil

Satzung

des Realverbandes der Feldmarksinteressentschaft Ingeleben, in I n g e l e b e n, Landkreis Helmstedt.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsbereich

(1) Die Feldmarksinteressentschaft (Teilungs- und Verkoppelungsinteressentschaft, Feldmarksinteressentschaft, Wegegenossenschaft usw.) ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. November 1969.

Sein Name ist Feldmarksinteressentschaft Ingeleben.

Er hat seinen Sitz in 38385 Ingeleben.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) ist das Gebiet der Gemeinde Ingeleben.

§ 2

Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümern aller Grundstücke im Gebiet der Gemarkung Ingeleben zu (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen, des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung).

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4

Zusammensetzung, Bildung

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt (für den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer kann ein Stellvertreter gewählt werden). Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied (oder ein Stellvertreter) vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder (oder Stellvertreter) vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied (Stellvertreter) entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitglieds (oder Stellvertreter) erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 5

Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen und in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluß an die Wahl werden die Gewählten vom Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muß der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (oder zwei Vorstandsmitglieder und ein Stellvertreter) anwesend sind: er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (oder einem Stellvertreter) in der Weise abzugeben, daß die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsführer und die Abschlußprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes ihrer Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dringliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. die Aufhebung und Umwandlung von Rezeßpflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
12. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
13. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 des Gesetzes,
14. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
15. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband, und außerdem über folgende Angelegenheiten:
16. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlußprüfer,
17. die Führung von Prozessen und den Abschluß von Vergleichen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 11

Teilnahme an der Mitgliederversammlung (vgl. § 23 des Gesetzes)

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

Ladung, Beschlußfähigkeit (vgl. § 24 des Gesetzes)

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

Beschlußfassung (vgl. § 25 des Gesetzes)

- (1) Ein Beschluß der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluß gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit). Für jeden angefangenen Hektar hat das Mitglied ein Stimmrecht.
- (2) Über die in § 9 Nr. 1, 4, 10 bis 15 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluß zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden: für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14
Niederschrift

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muß zu ersehen sein: Die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstands.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

Rechnungsführer

(1) Der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Er hat auf Verlangen des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisungen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

Jahresabrechnung

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlußprüfer: Sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlußprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluß über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, daß die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17 Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Gesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlußbestimmungen

§ 18

Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Aushang im Gemeindekasten der Gemeinde Ingeleben bekannt zu machen.

§ 19

Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Ingeleben entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2005 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ingeleben, 25.02.2005

Realverband Feldmarksinteressentschaft Ingeleben

gez. Henning Hansen-Hogrefe

1. Vorsitzender

gez. H. Jerchel

2. Vorsitzender

Vorstehende Satzung der Feldmarkinteressentschaft Ingeleben wurde
am 20.04.05 von mir genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

(L.S.)

Leitender Baudirektor

ABl.-Nr. 18 vom 28.04.2005

87. Bekanntmachung des Beschlusses in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weddendorf - Wassendorf, Landkreis Ohrekreis

Anordnung

I. Beschluss

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weddendorf - Wassendorf, Landkreis Ohrekreis,

- a) wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgendes Flurstück zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Buchhorst:

Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
15	22	3.319

- b) werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Wassendorf:

Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
10	254	986

Gemarkung Weddendorf:

Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
11	428	2
11	429	8

Durch diesen Beschluss ändert sich das Verfahrensgebiet geringfügig. Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weddendorf - Wassendorf hat nunmehr eine Fläche von 1.300, 6542 ha.

Begründung:

Bei der Zuziehung und Ausschließung der Flurstücke handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes, die von der Flurbereinigungsbehörde, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG angeordnet werden kann.

Das Flurstück zu a) wird zum Verfahren hinzugezogen um die Arrondierung eines Teilnehmers großzügiger zu gestalten.

Die Flurstücke zu b) werden ausgeschlossen, damit die Verfahrensgrenze den tatsächlichen Grenzen der örtlichen Besitzständen angepasst wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Salzwedel, den 11.04.2005

Amt für Landwirtschaft
und Flurneuordnung Altmark
Außenstelle Salzwedel

gez. Wagner

(L.S.)

Sachbearbeiter

II . Für das Flurstück zu a) gilt:

a)

Inhaber von Rechten an dem Flurstück 22, Flur 15, Gemarkung Buchhhorst, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Der vollständige Beschluss liegt im Original beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, Zimmer 130, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Eine beglaubigte Kopie des Beschlusses liegt in Originalgröße bei VWG Oebisfelde – Calvörde, Bauamt, Lange Straße 12, 39646 Oebisfelde zwei Wochen lang nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt wurde.

b)

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, erstellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c)

Bäume, Beerensträucher, Hopfenstücke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d)

Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

e)

Wer den unter b) bis d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Im Auftrage

gez. Wagner

(L.S.)

Sachbearbeiter

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian